

Errichtung der „Stiftung Sonne für Fürth“

Die Stadt Fürth, 90744 Fürth,
vertr. d. d. Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

- nachfolgend: Stadt Fürth-

und

die DT Stiftungsverwaltung GmbH, Alexanderstraße 26, 90762 Fürth,
vertr. d. d. Geschäftsführer

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Stiftungserrichtung

1. Die Stadt Fürth errichtet hiermit innerhalb der „Stiftung Sonne für Deutschland“ eine nichtselbstständige Unterstiftung (Zustiftung) - nachfolgend „Stiftung Sonne für Fürth“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 500,00 € auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Fürth, Kontonummer 40175895, BLZ 762 500 00 geführte Konto „Sondervermögen Stiftung Sonne für Deutschland“.
2. Die „Stiftung Sonne für Fürth“ wird im Rahmen des Konzeptes der „Stiftung Sonne für Deutschland“ errichtet. Das Finanzamt Fürth hat mit vorläufiger Bescheinigung vom 15.10.2009, Steuer-Nr. 218/101/93341, die Steuerbegünstigung der Stiftung „Sonne für Deutschland“ festgestellt.

§ 2 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Stiftung Sonne für Fürth“ wird nach den Regelungen der beigefügten Stiftungssatzung der Stiftung Sonne für Deutschland verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Stiftung Sonne für Fürth“.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Stadtgebiet der Stadt Fürth beschränkt.
4. § 11 der Stiftungssatzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Stiftung Sonne für Fürth“ entfallende anteilige Stiftungsvermögen an die Stadt Fürth fällt. Im Übrigen gilt § 11 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 3 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der beiliegende Stiftungsverwaltungsvertrag der Stiftung Sonne für Deutschland gilt auch in diesem Vertragsverhältnis unverändert. Der Stiftungsverwaltungsvertrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 4 Öffnung für weitere Privatstifter

1. Für die „Stiftung Sonne für Fürth“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, werden Zuwendungen über einem Betrag in Höhe von 200,00 € dem Grundstock der „Stiftung Sonne für Fürth“ zugebucht. Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Stiftung Sonne für Fürth“ auszuschütten.

§ 5 Verwendung der Stiftungsmittel

1. Die zeitnah zu verwendenden Mittel der „Stiftung Sonne für Fürth“ werden jährlich nach Erstellung des Rechnungslegungsberichtes bis längstens 31.10. eines jeden Jahres von der Stiftungsträgerin auf ein von der Stadt Fürth noch zu benennendes Konto zur weiteren Verteilung überwiesen.
2. Um den dauerhaften Erhalt der Finanzkraft der Stiftung sicherzustellen sind in der Rechnungslegung die gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Rücklagemöglichkeiten auszuschöpfen.
3. Die Stadt Fürth entscheidet über die Verwendung der zur Erfüllung der Satzungszwecke der Stiftung Sonne für Fürth zur Verfügung stehenden Fördermittel und sorgt für deren Verteilung bis längstens zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 6 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Stiftung Sonne für Fürth“ wird in der Öffentlichkeit durch den Oberbürgermeister der Stadt Fürth oder einem von ihm bestellten Stellvertreter/in vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 7 Vergütung, Aufwendungsersatz

1. Für die laufende Verwaltung der Photovoltaikprojekte der Stiftung erhält die Stiftungsträgerin eine Vergütung in Höhe von 3.700,00 Euro p.a. zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Hinzu kommen die Kosten der steuerlichen Abwicklung in der Investitionsphase der geplanten Photovoltaikprojekte bis zur ersten Betriebsprüfung.
2. Die Vergütung gem. Ziff. 1 Satz 1 wird jährlich zum 01.01. eines jeden Jahres an die Entwicklung des Lebenshaltungsindex des statischen Bundesamtes, Basis 2005=100 angepasst. Eine Anpassung erfolgt erstmals mit Ablauf des ersten vollen Geschäftsjahres.

3. Für die Verwaltungsvergütung des übrigen Stiftungsvermögens (Geld- und Sachvermögen einschließlich der Rücklagen, ohne Photovoltaikanlage) sowie die Zahlungsmodalitäten gilt § 4 des Stiftungsverwaltungsvertrages der Stiftung Sonne für Deutschland entsprechend.

§ 8 Haftungsbeschränkung

Die Stiftungsträgerin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen. Sie haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihr obliegenden Pflichten.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Fürth, den 19.10.2009

.....
Stad Fürth,
vertr. d. d. Oberbürgermeister

DT Stiftungsverwaltung GmbH
Altenherstr. 20
90763 Fürth
.....
DT Stiftungsverwaltung GmbH,
vertr. d. d. Geschäftsführer